



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

Der Präsident

Brüssel, den 3. Februar 2022
PCab/SoB/JSIM/ssch DEC 24/2022

BESCHLUSS Nr. 1/2022

vom 25. Januar 2022

**über die jährliche Anpassung der Vergütungen für die an den Tätigkeiten des
Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Personen**

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN,

GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹, insbesondere Artikel 306,

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012² („Haushaltsordnung“ bzw. „HO“), insbesondere Artikel 238,

GESTÜTZT AUF die Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses der Regionen³, insbesondere Artikel 37 Buchstabe d und Artikel 40, Absatz 4, Buchstabe b),

GESTÜTZT AUF die Regelungen⁴ des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Festsetzung der Vergütungen für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Personen,

1 [ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47.](#)

2 [ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.](#)

3 [ABl. L 472 vom 30.12.2021, S. 1.](#)

4 Regelung Nr. 12/2007 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 17. Dezember 2007 über die Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten der zu den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen eingeladenen Journalisten.

- GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 5/2021 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. Februar 2021 über Pauschalvergütungen für die Mitglieder und Stellvertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen („Beschluss Nr. 5/2021“),
- GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 7/2021 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. Februar 2021 über die internen Finanzvorschriften für die Ausführung des Einzelplans des Ausschusses der Regionen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union („Interne Finanzvorschriften“),
- GESTÜTZT AUF den geänderten Beschluss Nr. 204/2018⁵ des Generalsekretärs des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 28. November 2018 über die Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen Nr. 8/2017, Nr. 9/2017 und Nr. 2/2018 des Europäischen Ausschusses der Regionen,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Der Europäische Ausschuss der Regionen („der Ausschuss“) zahlt den an seinen Tätigkeiten mitwirkenden Personen Vergütungen zum Ausgleich der Beförderungs- und Aufenthaltskosten, die diesen Personen im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung entstehen.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Regelung Nr. 8/2017 legt das Präsidium des Ausschusses zum einen die Kilometerpauschale zur Berechnung des bei Fahrten mit dem PKW gezahlten Kilometergelds und zum anderen den Wert der für die Berechnung der Reisekostenvergütung verwendeten Berechnungseinheit sowie die Pauschalvergütung für Sitzungstage fest, für die jeweils zu Beginn eines Jahres ein Inflationsausgleich vorgenommen wird.
- (3) Der von Eurostat veröffentlichte Wert des harmonisierten Verbraucherpreisindex für die Europäische Union („HVPI EU-27“) lag im Dezember 2021 bei 111,59, was gegenüber Dezember 2020 (105,97) einem Anstieg um fünf Komma drei Prozent (5,3 %) entspricht.
- (4) Daher sollte der Beschluss Nr. 5/2021 aufgehoben werden.

Regelung Nr. 8/2017 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und über die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter („Regelung Nr. 8/2017“), geändert durch Regelung Nr. 20/2020 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2020 zur Änderung der Regelung Nr. 8/2017 vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und über die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter sowie der Regelung Nr. 2/2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichterstatter und Referenten.

Regelung Nr. 9/2017 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 29. November 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und die Zahlung einer pauschalen Aufenthaltsvergütung für Dritte, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirken.

Regelung Nr. 2/2017 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 30. Januar 2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichterstatter und Referenten, geändert durch Regelung Nr. 20/2020 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2020 zur Änderung der Regelung Nr. 8/2017 vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und über die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter sowie der Regelung Nr. 2/2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichterstatter und Referenten.

⁵ Beschluss Nr. 147/2020 des Generalsekretärs des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 23. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 204/2018 vom 28. November 2018 über die Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen Nr. 8/2017, Nr. 9/2017 und Nr. 2/2018 des Europäischen Ausschusses der Regionen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Kilometergeld

Die zur Berechnung des Kilometergelds verwendete Kilometerpauschale wird wie folgt festgesetzt:

- Dreißig Cent pro Kilometer (0,30 EUR/km)

Artikel 2
Vergütung für Reisetage

Der Wert der Berechnungseinheit, die zur Berechnung der Vergütung für Reisetage verwendet wird, wird wie folgt festgesetzt:

- Einhundertfünfundachtzig Euro pro Berechnungseinheit (185 EUR/Einheit)

Artikel 3
Sitzungsvergütung

Der Tagessatz für die Sitzungsvergütung wird wie folgt festgesetzt:

- Dreihundertvierzig Euro (340 EUR)

Artikel 4
Schlussbestimmungen

1. Der Beschluss Nr. 5/2021 wird hiermit aufgehoben. Die in Rechtsakten und anderen Dokumenten des Ausschusses enthaltenen Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss sind als Bezugnahmen auf diesen Beschluss anzusehen.
2. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den 25. Januar 2022

Für das Präsidium

gez.
Apostolos Tzitzikostas